

Arbeitsverhältnisses wie dem Anspruch auf Urlaubsabgeltung. Das LSG hat die Revision zum BSG zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 2. November 2022

■ Sozialgerichtsgesetz

Für die Fristwahrung gilt der Gerichtsort

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 20. Oktober entschieden, dass es für die Einhaltung einer gerichtlichen Frist auf den Ort des Gerichtsstandes ankommt, Az. L 16 KR 156/20

In dem zugrunde liegenden Verfahren hatte der in Berlin wohnhafte Kläger gegen ein Urteil des Sozialgerichts Berlin Berufung vor dem Landessozialgericht in Potsdam eingelegt. Die Berufung wollte er im Folgenden begründen, legte die Begründung aber sodann nicht vor, obwohl ihn das Gericht wiederholt erinnert hatte. Schließlich forderte das Gericht den Kläger auf, das Verfahren innerhalb von drei Monaten zu betreiben, anderenfalls gelte die Berufung als zurückgenommen. Das entsprechende Schreiben wurde dem Kläger am 8. Dezember 2020 zugestellt. Drei Monate und einen Tag später ging am Dienstag, den 9. März 2021 die Berufungsbegründung bei Gericht ein. Der 8. März ist in Berlin seit dem Jahr 2019 als Frauentag ein gesetzlicher Feiertag, nicht aber in Brandenburg. Fällt das Ende einer Frist auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Werktages.

Der 16. Senat des LSG hat entschieden, dass es für die Einhaltung einer Frist auf die Feiertagsregelungen an dem Ort ankommt, an dem sich das betreffende Gericht befindet. Für das LSG in Potsdam ist damit die Regelung im Land Brandenburg maßgeblich. Hier war der 8. März 2021, anders als im Land Berlin, kein gesetzlicher Feiertag, so dass sich der Ablauf der Frist nicht auf den nächsten Werktag verschieben konnte. Die erst am 9. März 2021 eingegangene Berufungsbegründung war mithin verspätet und konnte die gesetzlich vorgesehene Folge, nach der die Berufung als zurückgenommen gilt, nicht mehr verhindern.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 27. Oktober 2022

■ Arztrecht

Beweiswert von Quartalszeitprofilen kritisch

In zwei Urteilen vom 7. September 2022 hat sich das Sozialgericht Dresden mit dem Beweiswert von Quartalszeitprofilen auseinandergesetzt. In dem Zusammenhang hat es auch kritisch das Zustandekommen der Prüfzeiten für die nervenärztlichen Grund- und Mitbetreuungspauschalen beleuchtet, Az. S 25 KA 173/17 und S 25 KA 56/20.

Die Klägerin, eine Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, hatte für die Jahre 2012 bis 2016 Leistungen in einem Umfang abgerechnet, der unter Ansatz der Prüfzeiten nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für vertragsärztliche Leistungen (EBM) einer Arbeitszeit von deutlich mehr als 1.000 Stunden pro Quartal oder 77 Stunden pro Woche entsprechen hätte. Daraufhin hat die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen eine Plausibilitätsprüfung bei ihr veranlasst. Ohne einen konkreten Abrechnungsfehler zu benennen, ging die Kassenärztliche Vereinigung im Ergebnis der Prüfung davon aus, dass die Klägerin ihre Leistungen nicht so wie abgerechnet ordnungsgemäß erbracht haben könne. Für die geprüften 15 Quartale wurden deshalb insgesamt 316.000 EUR Honorar zurückgefordert. Begründet wurde

dies damit, dass die Prüfzeiten verbindlich einen im Durchschnitt nicht zu unterbietenden Mindestzeitaufwand beschrieben und deshalb allein die Überschreitung der Quartalszeitfonds die Falschabrechnung beweisen würden. Die Klägerin hielt dem entgegen, dass sie deutlich mehr Patienten als ihre Fachkollegen zu versorgen habe und sie nicht die im EBM ausgewiesene Zeit benötige, um diese vollständig und richtig zu behandeln.

Das Gericht gab der Klage statt und hob die Honorarrückforderungen auf. Die Überschreitung der Zeitgrenzen ergebe sich nicht schon aus der Addition der vom EBM vorgeschriebenen Mindestzeiten für Arzt-Patienten-Gespräche oder konkrete zeitaufwändige Behandlungsmaßnahmen, sondern erst aus der Einbeziehung der nervenärztlichen Grund- und Mitbetreuungspauschalen. Deren Prüfzeiten wiesen aber keine klare Korrelation zum obligaten Leistungsinhalt auf. Die Feststellung einer Falschabrechnung allein aufgrund der Zeitprofile setze voraus, dass die darin eingeflossenen Prüfzeiten in einem transparenten Verfahren auf einer verlässlichen Datengrundlage zu Stande gekommen seien. Das sei bei den hier Ausschlag gebenden Pauschalen nicht erkennbar. Die Kassenärztliche Vereinigung hätte daher aus Sicht des SG auch weitere Behandlungsunterlagen prüfen müssen. Das Gericht stellte zugleich klar, dass eine aus seiner Sicht gebotene Tiefenprüfung durch die Kassenärztliche Vereinigung noch nachholbar ist. Gegen die Urteile wurde Berufung eingelegt.

Quelle: Pressemitteilung des SG Dresden Nr. 3/2022 vom 6. November 2022

VERANSTALTUNGEN

■ Save the Date: Anwaltstag des DAV 2023 in Wiesbaden

Der nächste Deutsche Anwaltstag des Deutschen Anwaltvereins findet vom 14. bis 16. Juni 2023 in Wiesbaden statt und wird unter dem Motto „Mit Recht nachhaltig“ stehen. Vom Umweltrecht über das öffentliche Planungsrecht, Mietrecht, Baurecht bis zur Frage, was die Anwaltschaft selbst für eine nachhaltig agierende Gesellschaft beitragen kann, will der DAV ein Signal in Richtung der jüngeren Generation setzen.

Quelle: DAV-Pressemitteilungen

PERSONALIA

■ Fabian Eidtner ist Vizepräsident des VG Potsdam

Der 1967 in Stade (Niedersachsen) geborene Jurist ist seit mehr als zwanzig Jahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg tätig. Er trat im Anschluss an eine Tätigkeit als Rechtsanwalt zum Oktober 2001 bei dem Verwaltungsgericht Potsdam in den Richterdienst ein. 2003 wechselte Fabian Eidtner als Richter am Verwaltungsgericht an das VG Frankfurt (Oder). Nach Abordnungen an das OVG Berlin-Brandenburg (2008), an das VG Cottbus (2009 – 2010) und der Rückkehr nach Frankfurt (Oder) wurde er 2011 zum Vorsitzenden Richter am VG Potsdam ernannt, wo er seither, unterbrochen durch Abordnungen an das Justizministerium, den Vorsitz der 11. Kammer sowie der Fachkammern für Personalvertretungsrecht innehat.

Quelle: Pressemitteilung des VG Potsdam Nr. 3/2022 vom 26. September 2022